



HVBG

HVBG-Info 32/1996 vom 06.12.1996, S. 2862 - 2876, DOK 543.2/017-BGH

**Zur Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung - BGH-Urteile vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95 - und -VI ZR 327/95**

Zur Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (§ 823 Abs. 2 BGB; §§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 266 a StGB);

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 15.10.1996  
- VI ZR 319/95 - (Zurückverweisung an das OLG)

Der BGH hat mit Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- a) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers einer GmbH gehört es, dafür zu sorgen, daß die der Gesellschaft auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten, zu denen die Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gehört, erfüllt werden.
- b) Diesen Pflichten können sich die Geschäftsführer einer mehrgliedrigen Geschäftsleitung weder durch Zuständigkeitsregelungen noch durch Delegation auf andere Personen entledigen.
- c) Interne Zuständigkeitsvereinbarungen oder die Delegation von Aufgaben können aber die deliktische Verantwortlichkeit des Geschäftsführers beschränken.  
In jedem Fall verbleiben ihm Überwachungspflichten, die ihn zum Eingreifen verpflichten können.  
Eine solche Überwachungspflicht kommt vor allem in finanziellen Krisensituationen zum Tragen, in denen die laufende Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht mehr gewährleistet erscheint.

Deliktische Haftung wegen Nichtabführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung - Zahlungsunfähigkeit im Sinne der Unmöglichkeit pflichtgemäßen Handelns nach § 266a Abs. 1 StGB;

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGB) vom 15.10.1996  
- VI ZR 327/95 - (Zurückverweisung an das OLG)

Der BGH hat mit Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 327/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Eine den Tatbestand des § 266 a Abs. 1 StGB und damit die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 823 Abs. 2 BGB unter dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit pflichtgemäßen Verhaltens ausschließende Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kann nur dann angenommen werden, wenn dem Arbeitgeber im Fälligkeitszeitpunkt die finanziellen Mittel zur Erfüllung des konkreten, in § 266 a Abs. 1 StGB normierten Handlungsgebots zur Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung fehlen; ob der Arbeitgeber weitere gegen ihn gerichtete Forderungen, etwa hinsichtlich der Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge, erfüllen

kann, ist ohne Belang.